

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Ordnungsamt  
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Frau

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

12205 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

OA 106 - **VIG 46/2022**

Frau ■■■■

Tel. +49 30 90299-85 ■■■■

Fax +49 30 90299-85 ■■■■

vetleb@ba-sz.berlin.de

Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin

Vermittlung: (030) 90299-0

[www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf)

10.11.2022

**Amtliche Lebensmittelüberwachung**  
**Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Sehr geehrte Frau ■■■■,

auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 S. 2 VIG ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Der Antrag vom 25.07.2022 auf Informationen wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

**Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 25.07.2022 beantragten Sie über die von foodwatch e. V. und FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret“ die Herausgabe von folgenden Informationen.

- „1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin

Verkehrsbindung: Bus 115, N10, X10, X83 (Königin-Luise-Str./Clayallee), N10, X83 (Vogelsang)

Bankverbindung Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf, IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02, BIC: BE LA DE BE XXX

Edeka Küther, Drakestraße 28, 12205 Berlin

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Den Informationszugang begehrten Sie in elektronischer Form (E-Mail).

## II.

Ihr Antrag ist auf die Mitteilung gerichtet, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben. Diese Informationen stellen Daten im Sinne der Nummer 7 des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG dar. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 S. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Abs. 1 S. 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Hierneben ist Ihr Antrag auf die Übermittlung der Kontrollberichte mit den darin festgehaltenen nicht zulässigen Abweichungen gerichtet. Diese begehrten Informationen sind folglich Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchstabe a), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Buchstabe b), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchstabe c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 VIG ist jedoch ein missbräuchlicher Antrag abzulehnen. Ein missbräuchlicher Antrag ist nach Satz 2 dieser Norm anzunehmen, wenn der Antragsteller über die begehrte Information bereits verfügt. Durch die Übersendung der Kontrollberichte mit Schreiben vom 29.09.2022 durch den Betriebsinhaber verfügen Sie über die von Ihnen beantragten Informationen.

Der Antrag vom 25.07.2022 war daher abzulehnen.

### III.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt wird.

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € gebühren- und auslagenfrei.

Die Antragsablehnung erfolgt kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand im Falle einer Vornahme der Amtshandlung in Form des Informationszugangs den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Art. 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse [post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de](mailto:post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de) einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

